



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 148-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.199

Eingereicht am: 03.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Siegenthaler (Thun, SP) (Sprecher/in)
Wenger (Meikirch, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1410/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Entschädigung der Gemeinden für Amt- und Vollzugshilfen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Zustellung von Betreibungsurkunden: Verdoppelung der Entschädigung für erfolglose Zustellversuche auf pauschal 14 Franken. Die Entschädigung für vollzogene Zustellungen sowie die Anzahl entschädigter Zustellversuche (maximal vier) wird unverändert belassen.
2. Zustellung von Akten für Staatsanwaltschaft, Gerichte, Schlichtungsbehörden u. a. des Kantons Bern: Eine Entschädigung von 5 Franken pro Gerichtsakte. Dies ist als symbolischer Beitrag anzusehen, der natürlich die effektiven Aufwände der Gemeinden nicht annähernd zu decken vermag.

Begründung:

Ausgangslage

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) sind die Gemeinden dafür zuständig, auf Ersuchen, Amts- und Vollzugshilfe zugunsten anderer Gemeinden, der Regierungsstatthalterämter, der Betreibungs- und Konkursämter sowie der regionalen Gerichte zu leisten. Da die Amts- und Vollzugshilfe einen Gesetzesauftrag darstellt, ist für diese Dienstleistung keine Entschädigung vorgesehen. Eine Ausnahme bildet die Zustellung von Betreibungsurkunden. Diese wird gemäss BSG Nr. 5/551.1/4.1 vom 6. Februar 2017 der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern folgendermassen entschädigt:

- für jeden erfolglosen Zustellversuch bei der Schuldnerschaft pauschal mit 7 Franken (Art. 16 Abs. 3 GebV SchKG).
- für die vollzogene Zustellung für jede Betreibungsurkunde die Hälfte der pauschalen Entschädigung, die Artikel 16 Absatz 1 GebV SchKG für die Zustellung vorsieht; laut gängiger Praxis werden maximal vier Zustellversuche (inklusive vollzogener Zustellung) entschädigt

Analyse der heutigen Situation

Die Belastung der Gemeinden durch die Amts- und Vollzugshilfe hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Zustellungsaufträge an die Gemeinden haben in der Regel im Vorfeld einen Standardablauf (Postversand als Einschreiben, zwei erfolglose Zustellversuche durch eine Betreibungsbeamtin oder einen Betreibungsbeamten, erfolglose Spezialzustellung durch die Post) durchlaufen, so dass es sich bei diesen ausschliesslich um schwierige Fälle handelt. Der Aufwand, um hier eine erfolgreiche Zustellung zu vollziehen, ist dementsprechend gross. So werden in Fällen mit berechtigten Erfolgsaussichten sehr oft mehr als die vier Zustellversuche, die entschädigt werden, unternommen. Wenn man den Umstand miteinbezieht, dass die Bemühungen der Polizeiorgane der Gemeinden die letzte Möglichkeit einer ordentlichen Zustellung darstellen, kann diese Dienstleistung nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Polizeiorgane der Gemeinden mit einer Zustellquote von über 80 Prozent einen wertvollen Beitrag zum Erhalt einer funktionierenden Rechtsordnung leisten. Dank der erfolgreichen Zustellung von Gerichtsakten der regionalen Behörden kann ein Gerichtsverfahren durchgeführt werden.

Antrag auf Erhöhung der Abgeltung für die Amts- und Vollzugshilfe

Bezugnehmend auf diese Fakten wird der Antrag auf Erhöhung der Abgeltung für die Amts- und Vollzugshilfe gestellt. Ohne höhere finanzielle Unterstützung kann der heute getätigte Aufwand der Gemeinden in Zukunft nicht mehr gewährleistet werden, was unweigerlich eine schlechtere Zustellquote nach sich ziehen würde. Dies würde ebenfalls eine grosse Gefahr für die funktionierende Rechtsordnung darstellen.

Antwort des Regierungsrates

Wie die Motionäre richtig darlegen, stellt die Amts- und Vollzugshilfe der Gemeinden einen gesetzlichen Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht entschädigungspflichtig. Der Regierungsrat anerkennt jedoch den Aufwand der Gemeinden und die Wichtigkeit dieser Leistung.

Im Bereich der Amts- und Vollzugshilfe für die Zustellung von Betreibungsurkunden wird bereits heute insoweit davon abgewichen, als die Gemeinden im Fall eines nicht erfolgreichen Zustellversuches mit dem gesamten Gebührenansatz nach Artikel 16 Absatz 3 GebV SchKG (Gebühr für Zustellung) und im Fall der erfolgreichen Zustellung zusätzlich die Hälfte der pauschalen Gebühr nach Art. 16 Abs. 1 GebV SchKG (Gebühr für den Erlass, die doppelte Ausfertigung, die Eintragung und die Zustellung des Zahlungsbefehls) entschädigt werden. Diese Entschädigungen für die Zustellung durch die Polizeiorgane stellen Auslagen gemäss Artikel 13 Absatz 1 GebV SchKG dar und werden dem Schuldner zusätzlich zu den Gebühren als Auslagen in Rechnung gestellt (BSIG Nr. 5/551.1/4.1 Ziff. 4b). Die Höhe der Gebühren an sich sind in diesem Bereich indes vom Bund abschliessend geregelt, weshalb dem Kanton hier keine Rechtsetzungskompetenz zukommt. Der Regierungsrat könnte sich jedoch beim Bundesrat für eine Erhöhung einsetzen.

Inwieweit vom Grundsatz der Entschädigungslosigkeit für Amts- und Vollzugshilfe in den von den Motionären angesprochenen Bereichen (weiter) abgewichen werden soll und welche Auswirkungen dies grundsätzlich und auf andere Bereiche haben könnte, bedarf aber einer noch eingehenderen Prüfung. So stellen sich insbesondere Fragen einer allfälligen gesetzlichen Grundlage, des Äquivalenzprinzips, der Form, des Zusatzaufwandes für die kantonalen Behörden, des Inkassoaufwandes und –risikos. Bei der Prüfung einer Erhöhung der Entschädigungen wird auch zu beachten sein, dass angesichts der angespannten Haushaltlage des Kantons Mehraufwendungen soweit möglich zu vermeiden sind.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler

– Grosser Rat